

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/002

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Fügener, Till / Engel, Jonas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Zwischenstand zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs und weiteres Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Zwischenstand zur Bearbeitung der 2. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung auf Grundlage der unter 3. dargelegten Vorgehensweise und Zeitplanung eine Synopse mit Abwägungsvorschlägen für die Vorberatung des Satzungsbeschlusses im November 2026 vorzubereiten.
2. Er bekräftigt das Erfordernis, das Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zügig abzuschließen und die regionale Steuerungshoheit und Planungssicherheit so bald als möglich mit der Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte der Stufe 2 des WindBG herzustellen. Dafür stimmt er dem Vorschlag der Verbandsverwaltung zu, das Risiko einer weiteren Offenlage weitestgehend zu minimieren und - vorausgesetzt die Flächenziele werden erreicht - keine weiteren neuen Flächen als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aufzunehmen. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, die Abwägungsvorschläge entsprechend vorzunehmen.
3. Er stimmt weiter zu, die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 ROG Abs. 5 in einem gesonderten Verfahren zu verfolgen.

II. Sachverhalt

Die zweite Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist beendet. Die förmliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 3. Februar bis einschließlich 2. März 2026. Anregungen zum Planentwurf konnten bis einschließlich 16. März 2026 beim Verband eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen wurden individuelle Fristverlängerungen gewährt.

1. Bisheriger Verfahrensablauf

- 20. Juli 2022 - Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung für die Teilregionalpläne „Windenergie“ und „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- 27. September bis 14. November 2022 - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
- 24. März 2023 - Beschluss der Kriterienkataloge zur Ermittlung der Flächenkulissen auf der 67. Sitzung des Planungsausschusses; wurde im Laufe des Verfahrens angepasst
- 31. Mai bis 11. Juli 2023 - Scoping
- Herbst 2023 - Ermittlung der Flächenkulissen und Vorstellung in Informationsveranstaltungen mit den Stadt- und Landkreisen
- 15. Dezember 2023 - Beschluss zur Offenlage der Teilregionalplanentwürfe in der Verbandsversammlung
- 5. März bis 29. April 2024 - Offenlage des Planentwurfs
- 12. Dezember 2025 - Beschluss zur zweiten Offenlage des Entwurfes zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in der Verbandsversammlung
- 3. Februar bis 2. März 2026 - zweite Offenlage des Planentwurfs
- *aktuell: Abarbeitung der Hinweise und Anregungen aus der zweiten Offenlage*
- *05. November 2026 - angestrebte Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage sowie des Satzungsbeschlusses*
- *16. Dezember 2026 - angestrebter Satzungsbeschluss im Rahmen der Verbandsversammlung*

2. Zwischenstand zur 2. Offenlage

Aktuell werden die auf unterschiedlichen Wegen eingegangenen Stellungnahmen (E-Mail, Postalisch, über die Beteiligungsplattform) von der Verwaltung gesichtet und in einer Datenbank zusammengeführt. Vor diesem Hintergrund lassen sich noch keine abschließend belastbaren Aussagen über die Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen treffen. Insgesamt rechnet die Verwaltung nach Abschluss der Erfassungsarbeit mit **insgesamt rund 1700 Stellungnahmen**, welche jeweils in die einzelnen Sachargumente unterteilt und abgewogen werden müssen. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen ist Privatpersonen zuzuordnen, welche sich erstmalig zu bereits in der ersten Offenlage enthaltenen geplanten Vorranggebieten geäußert haben.

Eine erste Auswertung der Stellungnahmen hat ergeben, dass insbesondere die Themenbereiche des parallel erforderlichen Ausbaus der Netzinfrastruktur und Belange der Flugverkehrssicherheit innerhalb der Region besonderes Augenmerk im weiteren Abwägungsprozess erfordern und entsprechend der vorliegenden Gesetzeslage behandelt werden müssen.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Nach der Erfassung der eingegangenen Stellungnahmen in der Datenbank werden diese in einem nächsten Schritt exzerpiert, das heißt in einzelne Bearbeitungseinheiten unterteilt und mit einem Behandlungsvorschlag zur Abwägung versehen. Gegebenenfalls sind dazu weitere bilaterale Gespräche zu führen.

Aufgrund des engen Zeitplans, vorgegeben durch das WindBG, ist eine dritte Offenlage zwingend zu vermeiden, um die Steuerungshoheit sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass keine wesentlichen Planänderungen erforderlich sind, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen würden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verbandsverwaltung, keine weiteren neuen Flächen in das Teilregionalplanverfahren aufzunehmen, vorausgesetzt der Planungsauftrag bzw. die jeweiligen Flächenziele werden erreicht.

Hierzu ist anzumerken, dass die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Positivplanung fungiert und mit der Ausweisung im Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung

verbunden ist. Eine Entwicklung von Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist auf kommunaler Ebene innerhalb der Flächennutzungsplanung und unter Beachtung der raumordnerischen Ziele weiterhin möglich. Hintergrund: Im Rahmen der zweiten Offenlage haben den Verband bereits mehrfach Aufforderungen nach Aufnahme weiterer Flächen erreicht.

Die Verbandsverwaltung ist bestrebt, dem Planungsausschuss die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage im November 2026 zur Vorberatung vorzulegen, um sodann durch die Verbandsversammlung im Dezember 2026 den Satzungsbeschluss zu fassen.

4. Umsetzung der Novelle der Erneuerbaren Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III)

In § 28 Abs. 5 ROG ist festgelegt, dass die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen kann, sofern dies nicht bereits in einem laufenden Verfahren angestrebt wird. Diese 3-Monats-Frist gem. § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG beginnt nach Auslegung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd und Nord in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz erst mit dem Abschluss eines bereits laufenden Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie, d.h. nach Erhalt der Genehmigung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

Die Verbandsverwaltung strebt an, von der Möglichkeit eines nachfolgenden, separaten Verfahrens Gebrauch zu machen.

Aktuell ist die Verwaltung im Dialog mit den zuständigen Landesplanungsbehörden, um ein möglichst einheitliches Vorgehen bezüglich der erforderlichen Datengrundlagen sowie der Methodik zur Bestimmung möglicher Minderungsmaßnahmen zu erwirken. Hierzu gibt es aktuell jedoch keine neuen Erkenntnisse oder Hinweise. Es zeichnet sich jedoch ab, dass das jeweilige Vorgehen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg unterschiedlich sein werden und hier verschiedenen Abstimmungsrunden erforderlich sein werden.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages festgelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Für die regionalplanerische Steuerung der regionalbedeutsamen Windenergie besteht für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zudem ein gesetzlicher Planungsauftrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG.

IV. Finanzierung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche